



DER TÄGLICHE WEG ZUR ARBEIT

Fiskus und Fahrtkosten

Der Blick auf die Ziffern an den Zapfsäulen lässt schaudern: Die Benzinpreise steigen seit Jahren stetig. Nur eines bleibt gleich: Die Entfernungspauschale beträgt seit 2004 konstant 0,30 Euro je Entfernungskilometer. Wie man den Weg zur Arbeitsstelle möglichst kostensparend schafft und steuerliche Möglichkeiten für sich und seine Mitarbeiter am besten nutzt, zeigt dieser Beitrag.

➔ Steuerlich abziehbar ist die „einfache Entfernung“ zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, also nicht Hin- und Rückweg. In den Jahren 2007 und 2008 wollte der Fiskus sogar erst ab dem 21. Kilometer den Satz von 30 Cent je Entfernungskilometer gewähren; dieses Gesetz wurde jedoch durch das Bundesverfassungsgericht gekippt. Besonders vor Wahlen diskutieren Politiker aller Parteien regelmäßig und gern über eine Anhebung der Pendlerpauschale, bislang blieb es dabei.

Neues vom Bundesfinanzhof

In jüngster Zeit hat zumindest der BFH (Bundesfinanzhof) mit zwei Urteilen (Urteile vom 16. November 2011 – VI R 19/11 und VI R 46/10) für positive Nachrichten gesorgt. Darin hat er konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen längeren als den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Anspruch genommen werden kann.

Entscheidungen zur Zeitvorgabe

Bislang rechnet der Fiskus die vollen Kilometer der kürzesten Straßenverbindung. Angefangene Kilometer werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige mit Auto, Moped, Bus, Bahn, Fahrrad oder gar zu Fuß

unterwegs ist. In Ausnahmefällen wurde in der Vergangenheit auch mal eine längere Straßenverbindung akzeptiert, wenn sich trotz längeren Wegs, beispielsweise über die Autobahn, die Fahrtzeit um mindestens 20 Minuten verkürzte.

Diese Zeitvorgabe hat der BFH nun mit zwei Urteilen gekippt. Insbesondere kann nicht in jedem Fall vom Arbeitnehmer eine Zeitersparnis von 20 Minuten gefordert werden, da bei einer solchen Auslegung für kürzere Strecken mit weniger als 20 Minuten Fahrzeit praktisch keine Anwendung dieser Ausnahme möglich ist. Künftig hat jeder, der nachweist, dass er regelmäßig eine „offensichtlich verkehrsgünstigere“ Straßenverbindung nutzt, gute Argumente, dass das Finanzamt einen längeren Weg auch ohne Zeitersparnis akzeptiert. Vielmehr sind jetzt alle Umstände des Einzelfalls, wie z. B. die Streckenführung, die Schaltung der Ampeln oder die Umfahrung von Baustellen, in die Beurteilung einzubeziehen. Wichtig ist, dass die Vorteile logisch und klar nachvollziehbar sind.

Arbeitnehmer können Fahrten zur Arbeitsstätte im Rahmen ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung geltend machen. Für Arbeitgeber gilt diese Anwendung analog. Sie können Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Betriebsausgaben abziehen.

Im Detail: Freigrenzen und Pauschalen

_Der Arbeitgeber darf seinem Arbeitnehmer monatlich Tickets für Bus und Bahn oder auch Tankgutscheine bis zu 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Insgesamt darf die monatliche Freigrenze von 44 Euro für alle gewährten Sachbezüge zusammen nicht überschritten werden.

_Der Arbeitgeber darf seinen Arbeitnehmern Kosten für die Fahrt zur Arbeit steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten mit maximal 0,30 Euro je Entfernungskilometer. Vorteil für den Arbeitnehmer ist ein höheres Nettoeinkommen, der Arbeitgeber zahlt 15 Prozent Pauschalsteuer, spart sich allerdings die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung von knapp 20 Prozent. Der Arbeitnehmer kann die vom Arbeitgeber übernommenen Fahrtkosten nicht als Werbungskosten geltend machen.

_Auch bei Fahrgemeinschaften zwischen Ehepartnern, Arbeitskollegen oder fremden Dritten steht jedem Teilnehmer die Pendlerpauschale

von maximal 4500 Euro als Werbungskosten zu, auch wenn er nur Mitfahrer ist. Der Fahrer dieser Gemeinschaften jedoch kann höhere Beträge steuerlich geltend machen – wenn er entsprechende Nachweise erbringt.

_Wer den Firmenwagen auch privat nutzt, muss pro Monat ein Prozent des Bruttolistenpreises wie Arbeitslohn versteuern. Für den Arbeitsweg kommen pro Monat und Entfernungskilometer 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises hinzu. Bei 25 000 Euro Bruttolistenpreis und 30 Entfernungskilometern sind das monatlich 225 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn (25 000 Euro x 0,03 Prozent x 30 km). Bei einem Durchschnittssteuersatz von 30 Prozent entspricht dies 810 Euro Steuern im Jahr (225 Euro x 30 Prozent x zwölf Monate). Abweichend besteht für Wenigfahrer seit 2011 bei Führen eines Fahrtenbuchs die Alternative, die tatsächlichen Fahrten mit 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer abzurechnen.

Zur Illustration ein Beispiel

Fährt ein Apothekenmitarbeiter an 230 Arbeitstagen 18 Kilometer zur Arbeit, kann er pauschal 1242 Euro abrechnen (230 Tage x 18 km x 30 Cent). Allein in Höhe der Fahrtkosten liegen seine steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrages von zurzeit 1000 Euro. Macht der Steuerpflichtige mehr als 230 Tage geltend, beispielsweise bei einer Sechs-Tage-Woche, fordert das Finanzamt einen Nachweis durch den Arbeitgeber. Kosten für einen Unfall, der sich auf einer beruflichen Fahrt ereignet, können abzüglich der Versicherungsentschädigung neben der Pendlerpauschale als Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden.

Blick auf die Praxis

Ein Vergleich kann sich lohnen

Für Fahrtkosten zur Arbeit dürfen Arbeitnehmer jährlich höchstens 4500 Euro steuerlich geltend machen, auch wenn sie nicht ganzjährig gearbeitet haben. Wer mit dem Auto zur Arbeit fährt und dies nachweist, darf auch mehr als 4500 Euro abrechnen. Abweichend von der Entfernungspauschale muss der Finanzbeamte sogar höhere Ticketkosten für öffentliche Verkehrsmittel akzeptieren. Nach bisher geltender Rechtslage war die Prüfung, inwieweit die tatsächlichen Aufwendungen für Bus und Bahn die Pendlerpauschale übersteigen, tageweise vorzunehmen. Seit 2012 müssen sich Steuerzahler entscheiden, ob sie für das gesamte Jahr entweder die Entfernungspauschale oder die Ticketkosten absetzen. Hier lohnt sich das beständige Sammeln der Fahrkarten und eine Vergleichsrechnung am Ende des Jahres.

Nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte

Wer von seiner Wohnung zu seiner „regelmäßigen Arbeitsstätte“ fährt, nutzt die Pendlerpauschale. Arbeitet ein Apothekenmitarbeiter beispielweise in mehreren Filialen, galt bislang für jede Arbeitsstätte die Entfernungspauschale. Nach neuester BFH-Rechtsprechung kann jeder Arbeitnehmer maximal eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte haben. Alle anderen Fahrten, z. B. von der Wohnung zu den anderen Apothekenfilialen oder zwischen den Filialen, können mit der Dienstreisepauschale (30 Cent je gefahrenen Kilometer) oder mit dem tatsächlichen Kilometerkostensatz als Werbungskosten abgesetzt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Das Bundesfinanzministerium hat sich den Urteilen angeschlossen (BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2011, DStR 2011 S. 2461). +

Nelson Cremers | Der Autor ist Dozent des Studiums Apothekenbetriebswirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden und Inhaber der Steuerberaterkanzlei Cremers & Partner | Kontakt: n.cremers@cremers-partner.de

